



2. Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Energy Systems“ im Fachbereich Energietechnik an der FH Aachen

vom 2. Mai 2023

2. Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Energy Systems“ im Fachbereich Energietechnik an der FH Aachen vom 2. Mai 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), hat der Fachbereich „Energietechnik“ folgende Änderung der Zugangsordnung vom 21. Juni 2017 (FH-Mitteilung Nr. 64/2017), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 16. Mai 2018 (FH-Mitteilung Nr. 59/2018) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

§ 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation in einem Land der Europäischen Union erworben haben, kann in Ausnahmefällen die Bewerbung zum Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach § 2 Absatz 1 erfolgen, wenn diese Zugangsvoraussetzung für die Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15. April bzw. für die Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. Oktober im Studierendensekretariat nachgereicht wird.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrats des Fachbereichs Energietechnik vom 13. April 2023 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 26. April 2023.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 2. Mai 2023

Der Rektor
der FH Aachen

gez. i.V. Stempel

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann